SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 315/85 *

I — Rechtlicher Rahmen und Sachverhalt

Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts lautet:

„Ein Beamter, der nach Ausscheiden aus dem Dienst bei einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder einem Unternehmen in den Dienst der Gemeinschaften tritt, kann bei seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit folgende Beträge an die Gemeinschaften zahlen lassen:

— den versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei seiner Verwaltung, seiner innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung oder seinem Unternehmen erworbenen Ruhegehaltsanspruchs oder

— den pauschalen Rückkaufwert, den ihm die Pensionskasse dieser Verwaltung, dieser Einrichtung oder dieses Unternehmens zum Zeitpunkt seines Ausscheidens schuldet.

In diesem Fall bestimmt das Organ, bei dem der Beamte im Dienst steht, unter Berücksichtigung der Besoldungsgruppe, in der er als Beamter auf Lebenszeit ernannt worden ist, die Anzahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre, die es ihm nach seiner eigenen Regelung für die frühere Dienstzeit unter Zugrundelegung des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufswerts anrechnet."

Für Personen, die an ein beitragsgebundenes Versorgungssystem angeschlossen waren, bestimmt Artikel 18 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Dezember 1963 in der Fassung von Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1979:

„Wechselt jemand von einem beitragsgebundenen luxemburgischen Versorgungssystem zu dem Versorgungssystem einer internationalen Organisation über, das den Rückkauf der Ruhegehaltsansprüche vorsieht, die der Betroffene während der seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit vorausgegangenen Beschäftigungszeiten erworben hat, so werden auf seinen Antrag die an das luxemburgische Versorgungssystem entrichteten Beiträge zuzüglich Zinseszinsen zu einem Jahreszinssatz von 4 % ab 31. Dezember jedes Versicherungsjahres auf das Versorgungssystem der internationalen Organisation übertragen."

Das Gesetz vom 14. März 1979 ist gemäß seinem Artikel 8 am ersten Tag des Monats in Kraft getreten, der auf seine Veröffentlichung im Mémorial folgte, mit Ausnahme der Punkte 1 und 2 des Artikels 1, die ihre Wirkungen vom 1. August 1974 an entfalteten.

Was die luxemburgischen Staatsbeamten betrifft, die in den Dienst der Gemeinschaften treten, so heißt es in Artikel 8 Absatz 2 des luxemburgischen Gesetzes vom 27. August 1977, daß

„Absatz 1 nicht der Anwendung von Bestimmungen der Versorgungsregelung einer internationalen Einrichtung entgegensteht, die im Großherzogtum Luxemburg entweder unmittelbar anwendbar oder aufgrund eines Abkommens zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der betreffenden

* Verfahrenssprache: Französisch.

Einrichtung anwendbar geworden sind und es dem Beamten, der in den Dienst dieser Einrichtung tritt, gestatten,

— entweder den versicherungsmathematischen Gegenwert der bei seiner innerstaatlichen Verwaltung erworbenen Ruhegehaltsansprüche, oder

— den ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens geschuldeten pauschalen Rückkaufswert

auf die genannte Einrichtung zu übertragen.

Der betroffene Beamte hat die Wahl zwischen der Anwendung der Bestimmungen von Absatz 1 (Wiedereintritt in den luxemburgischen Staatsdienst unter Entrichtung einer Rückkaufsumme zum Zwecke des Wiederaufbaus seiner Ruhegehaltsansprüche), der im Großherzogtum Luxemburg anwendbaren Bestimmungen der Versorgungsregelung der internationalen Einrichtung, in deren Dienst er getreten ist, sowie schließlich des vorgenannten Abkommens."

Die Kommission war der Auffassung, daß Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII den Beamten der Gemeinschaften, die zuvor auf dem privaten Sektor tätig und an ein beitragsgebundenes Versorgungssystem angeschlossen waren, das Recht einräume, sich in diesem Fall für die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts ihrer Ruhegehaltsansprüche zu entscheiden, daß jedoch die luxemburgischen Gesetze eine solche Möglichkeit nicht vorsähen. Sie forderte daher mit Schreiben vom 31. Juli 1984 die Regierung des Großherzogtums Luxemburg gemäß Artikel 169 Absatz 1 EWG-Vertrag auf, sich zu der von ihr festgestellten Vertragsverletzung zu äußern.

Mit Schreiben vom 25. Juli 1984 äußerte sich die luxemburgische Regierung dahin, sie könne die Auffassung der Kommission nicht teilen; das Gesetz vom 14. März 1979 genüge den sich aus Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts ergebenden Verpflichtungen.

Am 30. April 1985 richtete die Kommission an die luxemburgische Regierung gemäß Artikel 169 Absatz 1 EWG-Vertrag eine mit Gründen versehene Stellungnahme, in der sie ihr vorwarf, gegen ihre Verpflichtungen aus dem Beamtenstatut verstoßen zu haben. Da sich die luxemburgische Regierung zu dieser Stellungnahme nicht äußerte, hat die Kommission mit Klageschrift vom 15. Oktober 1985 Klage vor dem Gerichtshof erhoben.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

Die Klage der Kommission vom 15. Oktober 1985 ist am 22. Oktober 1985 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen.

Durch Beschluß vom 29. April 1986 sind die Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Französischen Republik als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Beklagten zugelassen worden.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch die Kommission und das Großherzogtum Luxemburg aufgefordert, eine Reihe von Fragen schriftlich zu beantworten. Die Parteien haben diese Fragen innerhalb der ihnen gesetzten Frist beantwortet.

Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen eine seiner Verpflichtungen aus den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemein-

schaften verstoßen hat, daß es den Beamten der Gemeinschaften das Recht verweigert, sich in allen Fällen für die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts ihrer Ruhegehaltsansprüche zu entscheiden, wie dies in Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII der Verordnung Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Beamtenstatuts vorgesehen ist;

— dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Regierung des Großherzogtums Luxemburg* beantragt,

— dem Beklagten zu bestätigen, daß sie die Entscheidung über die Zulässigkeit der Klageschrift vom 15. Oktober 1985 in das Ermessen des Gerichtshofes stellt;

— für Recht zu erkennen, daß das Großherzogtum Luxemburg nicht dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es den Beamten das Recht verweigert hat, sich in allen Fällen für die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts ihrer Ruhegehaltsansprüche zu entscheiden, wie dies in Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts vorgesehen ist;

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

1. Die *Kommission* erläutert die grundlegenden Unterschiede zwischen der Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts, die nach dem Rechtssystem des Statuts die Regel sei, und derjenigen des pauschalen Rückkaufwertes, die lediglich einen Sonderfall darstelle, der als eine Art Sicherheitsnetz fungiere, sowie zwischen den Ergebnissen der einen und der anderen Berechnungsmethode. Die Zugrundelegung des versicherungsmathematischen Gegenwerts sei nämlich das einzige Verfahren der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen, das dem Beamten die Übertragung seiner wohlerworbenen Rechte gewährleiste. Dagegen betreffe der Rückkauf der geleisteten Beiträge nur diejenigen Personen, die aus einem System der Altersversorgung ausschieden, ohne Ruhegehaltsansprüche erworben zu haben. Die Erstattung der geleisteten Beiträge entspreche nämlich bei weitem nicht immer den erworbenen Ruhegehaltsansprüchen. Bei einer Regelung beispielsweise, die das Ansteigen der Einkünfte nach Maßgabe des Dienstalters berücksichtige und die Versorgungsleistungen auf der Grundlage der zuletzt gezahlten Bezüge berechne, bestehe zwangsläufig eine Differenz zwischen den Ruhegehaltsansprüchen und den am Beginn der Laufbahn entrichteten Beiträgen. Was die luxemburgische Pensionskasse für Privatangestellte (Caisse luxembourgeoise de pension des employés privés) betreffe, so deckten die Beiträge nicht denjenigen Teil der erworbenen Ansprüche ab, die auf andere Weise als durch Beiträge finanziert würden, wie etwa durch staatliche Zuschüsse. Im Großherzogtum Luxemburg oblägen dem Staat und der Allgemeinheit die Finanzierung der Grundrente, die Anpassung an das allgemeine Lohnniveau, die besonderen „Anhebungen" und die Zuschläge „Mindestrente" (vorliegend ohne Bedeutung). Gemäß dem Gesetz vom 23. Mai 1984 werde ein Drittel der Beiträge durch den Staat finanziert.

Nach Ansicht der Kommission erfaßt der Begriff „Rückkauf der Ruhegehaltsansprüche" herkömmlicherweise die Fälle von Arbeitnehmern, die sich die Möglichkeit zunutze machen wollten, ihre Laufbahn in der neuen Organisation, der sie nunmehr angehörten, dadurch wiederaufzubauen, daß sie einen von dieser Organisation — im allge-

meinen in der Form einer pauschalierten Beitragsnachforderung — berechneten „pauschalen Rückkaufswert" entrichteten. Eine solche Regelung enthalte das luxemburgische Gesetz vom 27. August 1977, das die Rückkehr internationaler Beamten in den luxemburgischen Staatsdienst regele. Dieses Gesetz sehe einen „pauschalierten Rückkauf" ebenfalls zu dem Zweck vor, den Beamten, die dies wünschten, die Fortsetzung ihrer Versicherung zu ermöglichen. In derartigen Fällen komme die Allgemeinheit für die ungenügende Höhe der geleisteten Beiträge auf. Dagegen würden bei der gemeinschaftsrechtlichen Regelung, die auf dem Grundsatz des versicherungsmathematischen Gleichgewichts beruhe, die Leistungen lediglich nach Maßgabe der tatsächlichen Übertragungen gewährt. Soweit eine innerstaatliche Rechtsordnung einen Ausgleich für die Ansprüche eines Versicherten vorsehe, der aus einem Versorgungssystem ausscheide, wäre es diskriminierend, den europäischen Beamten diese Option aus dem einzigen Grunde vorzuenthalten, daß sie eben europäische Beamte seien.

Die Kommission beruft sich ferner auf den Grundsatz der Gleichheit der finanziellen Belastung für alle Mitgliedstaaten, aus dem sich ergebe, daß alle Staaten unter allen Umständen die Möglichkeit der Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts vorsehen müßten. Wenn nämlich eine solche Übertragung nicht möglich sei, habe der Beamte zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts einen Anspruch auf den vollständigen Wiederaufbau seiner Laufbahn.

Zur Unterstützung ihres Vorbringens beruft sich die Kommission auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes sowie auf die Haltung, die sie in den von ihr Anfang 1983 eingeleiteten Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten eingenommen hat; sie behauptet allerdings nicht, daß der Gerichtshof die streitige Frage bereits entschieden habe.

Nach Ansicht der Kommission diskriminiert das luxemburgische Rechtssystem innerhalb der luxemburgischen Versicherten, die einem beitragsgebundenen Versorgungssystem angeschlossen gewesen seien, diejenigen, die in den Dienst der Gemeinschaften träten, gegenüber denjenigen, die in den luxemburgischen öffentlichen Dienst überwechselten, da die für diesen Dienst geltenden Vorschriften nicht nur die Aufrechterhaltung der erworbenen Ansprüche gestatteten, sondern überdies den Wiederaufbau der Laufbahn innerhalb des neuen Tätigkeitsgebietes gewährleisteten. Die Kommission bestreitet somit, daß das luxemburgische Recht den internationalen Beamten einen bedeutenden Vorteil im Vergleich zu den gewöhnlichen Versicherten einräume.

Die Kommission ist überdies der Auffassung, daß der Begriff des versicherungsmathematischen Gegenwerts auf alle Finanzierungsregelungen anwendbar sei, insbesondere auf diejenigen einer Organisation, für die ein hauptsächlich vom Staat finanziertes öffentlich-rechtliches Versorgungssystem gelte.

Was den Umstand anbelangt, daß sie eine Klage wegen Vertragsverletzung erhoben hat, obwohl die streitige Frage bereits im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens (Rechtssache 64/85, Watgen, Urteil vom 4. Mai 1988, noch nicht veröffentlicht) beim Gerichtshof anhängig war, so macht die Kommission geltend, daß jene Klage ein eigenes Ziel verfolge und deshalb vorliegend zulässig sei.

Die *Regierung des Großherzogtums Luxemburg* äußert zunächst Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Klage wegen Vertragsverletzung, da die umstrittene Frage bereits Gegenstand eines beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreits sei. Sie betont zwar, daß sie es nicht versäumen werde, sich der vom Gerichtshof in diesem Rechtsstreit getroffenen Entscheidung zu fügen, stellt jedoch die

Entscheidung über die Zulässigkeit der vorliegenden Klage in das Ermessen des Gerichtshofes.

Im Rahmen der Begründetheit macht die Regierung im wesentlichen geltend, gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts sowie nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes beschränke sich die den Beamten belassene Wahlfreiheit auf die Möglichkeit der Übertragung der Ruhegehaltsansprüche, erstrecke sich dagegen nicht auf die *Art und Weise* der Berechnung dieser Ansprüche; hierüber habe allein der staatliche Gesetzgeber zu entscheiden.

Was im besonderen die luxemburgische Gesetzgebung betreffe, so hebt die Regierung hervor, daß Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1979 denjenigen Personen, die aus der luxemburgischen Rentenversicherung ausschieden, um eine internationale Tätigkeit zu übernehmen, die Wahl zwischen der Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche und der Übertragung der entrichteten Beiträge auf die internationale Einrichtung überlasse. Diese Übertragung erfasse die Gesamtheit der Beiträge, also wohl den vom Versicherten als auch den vom Arbeitgeber entrichteten Anteil. Außerdem habe die zur Zahlung verpflichtete Stelle auf den in dieser Weise übertragenen Beitrag Zinseszinsen zu einem Zinssatz von 4 % zu entrichten. Diese Regelung enthalte einen wesentlichen Vorteil für die internationalen Beamten im Vergleich zu den gewöhnlichen Versicherten, denen lediglich — nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Monaten und im Wege des Rückkaufs — ein Anspruch auf die Hälfte der entrichteten Beiträge zustehe, und zwar ohne Verzinsung. Dagegen kenne das luxemburgische Recht nicht den Begriff des versicherungsmathematischen Gegenwertes und sehe deswegen auch nicht die Möglichkeit für die Betroffenen vor, für die Zahlung dieses Wertes zu optieren.

Die luxemburgische Regierung führt weiterhin aus, das Gesetz vom 23. Mai 1984 habe die für die beitragsgebundenen Versorgungssysteme geltende Finanzierungsregelung dahin gehend geändert, daß der Grundsatz der *Umlagedeckung* eingeführt und derjenige der *Kapitaldeckung* abgeschafft worden sei. Nach jenem Grundsatz würden die Renten der gegenwärtigen Versicherten mit den Beiträgen der künftigen Versicherten bezahlt. Mit einer solchen Regelung sei es unvereinbar, daß sofort realisierbare Ansprüche bereits jetzt die finanzielle Lage der betroffenen Pensionskasse belasteten.

Schließlich kommt die luxemburgische Regierung aufgrund einer Untersuchung der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu dem Ergebnis, daß dieser die streitige Frage noch nicht entschieden habe. Sie bestreitet ferner jegliche Diskriminierung der europäischen Beamten im Verhältnis zu den Versicherten, die in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen luxemburgischen Arbeitgebers treten, indem sie darauf hinweist, daß gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Dezember 1963 in beiden Fällen eine Übertragung von Beiträgen stattfinde, so daß alle Versicherten, die aus dem beitragsgebundenen System ausschieden, gleichmäßig behandelt würden. Soweit eine Diskriminierung zu Lasten der Gemeinschaftsbeamten gehen sollte, wäre sie einzig und allein von der aufnehmenden Organisation zu vertreten.

Endlich bemerkt die luxemburgische Regierung, daß seit der durch Gesetz vom 23. Mai 1984 bewirkten Änderung der Finanzierung der Rentenversicherung die Allgemeinheit sich nicht mehr bei den Leistungen, sondern nur noch bei den Beiträgen einschalte. Die Kommission sei somit von falschen Voraussetzungen ausgegangen und zu irrigen Ergebnissen gelangt.

Die *Regierung der Französischen Republik*, die dem Rechtsstreit als Streithelferin zur

Unterstützung der Anträge der luxemburgischen Regierung beigetreten ist, hält die Auffassung der Kommission, wonach die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts stets möglich sei, ebenfalls für unzutreffend und mit der Verschiedenartigkeit der einzelnen innerstaatlichen Versorgungssysteme unvereinbar. Vor allem hätten die Begriffe des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder der erworbenen Ansprüche auf einen bestimmten Leistungsbetrag in einem auf *Umlagedeckung* beruhenden System wie dem französischen kaum einen Sinn. In einem solchen System hätten die Beteiligten nämlich lediglich einen Anspruch auf die Verteilung der im Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand — nach Maßgabe der von den seinerzeit berufstätigen Personen aufgebrachten Beitragssumme — vorhandenen Finanzmasse. Die von ihnen tatsächlich geleisteten Beiträge dienten also lediglich dazu, den jedem von ihnen zustehenden Anteil an dem kollektiven Zugriffsanspruch auf diese Masse zu berechnen. In Ermangelung eines versicherungsmathematischen Gegenwerts oder wohlerworbener Ansprüche könne eine Übertragung daher nur nach der Methode des pauschalen Rückkaufswerts erfolgen.

Ebenso wie die luxemburgische Regierung ist die französische Regierung somit der Ansicht, daß Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts dahin ausgelegt werden müsse, daß er den Beteiligten die Möglichkeit einräume, ihre Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften zu übertragen, ohne ihnen jedoch das Recht zu gewähren, selbst zwischen den beiden in dieser Bestimmung vorgesehenen Berechnungsmethoden zu wählen. Es sei vielmehr Sache der innerstaatlichen Versorgungsordnungen, die Art und Weise der Übertragung zu bestimmen.

Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* teilt diese Auffassung. Sie bemerkt zunächst, daß Artikel 11 Absatz 2 lediglich für *betriebliche* Versorgungssysteme gelte. Er betreffe also nicht die allgemeinen Rechtssysteme der sozialen Sicherheit, auf deren Grundlage die Leistungen der Alters-, der Arbeitslosen- und der Krankenversicherung sowie die sozialen Beihilfen gewährt würden. Der vorliegende Rechtsstreit berühre somit nicht das im Vereinigten Königreich geltende allgemeine Rechtssystem der sozialen Sicherheit. Die Regierung ersucht deshalb den Gerichtshof, allzu allgemeine Ausführungen zu vermeiden, die den Eindruck erwecken könnten, als ob Artikel 11 Absatz 2 in weitem Sinne auf die Gesamtheit der innerstaatlichen Versicherungssysteme ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur anwendbar sei, und seine Entscheidung in der vorliegenden Rechtssache auf die betrieblichen Versorgungssysteme zu beschränken. Gleichzeitig betont sie die Bedeutung, die solchen Systemen im Vereinigten Königreich zukomme; es gebe hiervon verschiedene Arten mit unterschiedlichen Wesensmerkmalen. Die Regierung beschreibt im einzelnen die wichtigsten im Vereinigten Königreich geltenden Systeme und führt hierzu aus, daß es bei denjenigen *Systemen, die auf den zuletzt gezahlten Lohn abstellten,* sicherlich möglich sei, den versicherungsmathematischen Gegenwert zu bestimmen, nicht dagegen, einen pauschalen Rückkaufswert zu ermitteln, wie ihn der Gerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechnung definiert habe. Dagegen gebe es bei den Systemen, die auf Beitragszahlungen beruhten, keinen versicherungsmathematischen Gegenwert, wohl aber könne hier ein pauschaler Rückkaufswert errechnet werden. Somit sei es aus sachlichen Gründen ausgeschlossen, die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts zur allgemeinen Regel zu erheben. Würde dem Betroffenen das Recht eingeräumt, für den versicherungsmathematischen Gegenwert zu optieren, so liefe dies nach alledem darauf hinaus, ihm einen Vorteil zu gewähren, für den er keinerlei Zahlungen erbracht hätte und für den die anderen Mitglieder des Versor-

gungssystems, aus dem er ausscheide, aufkommen müßten; dieser Vorteil könnte im übrigen nicht auf diejenigen Beamten beschränkt werden, die in den Dienst eines Gemeinschaftsorgans träten, sondern müßte sich auf alle anderen Beamten beschränken.

Aufgrund einer Untersuchung des Wortlauts der streitigen Bestimmung sowie der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofes macht die Regierung geltend, um der Feststellung des Urteils des Gerichtshofes vom 23. Januar 1986 in der Rechtssache 171/84 (Soma/Kommission, Slg. 1986, 173) Rechnung zu tragen, wonach mit der streitigen Vorschrift „der Übergang von einem nationalen Versicherungssystem zum Gemeinschaftssystem ... gewährleistet werden soll", genüge es, daß dem Beamten wenigstens eine der beiden in Rede stehenden Übertragungsmethoden zur Verfügung stehe, ohne daß er notwendigerweise einen Anspruch darauf haben müsse, selbst zwischen beiden Methoden zu wählen. Diese Betrachtungsweise entspreche vollkommen der Verschiedenheit der in den einzelnen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Altersversorgung geltenden Grundsätze, die ihrerseits auf den unterschiedlichen Techniken der Erhebung von Beiträgen zu den jeweiligen Versorgungskassen beruhten. Die Regierung legt also Wert auf die genaue Feststellung, daß der versicherungsmathematische Gegenwert in allen denjenigen Fällen übertragen werden könne, in denen sich der Betrag der erworbenen Ruhegehaltsansprüche bestimmen lasse und in denen die Rente nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zur späteren Auszahlung bestimmt sei. Stehe die Rente dagegen in keinem Zusammenhang mit dem Lohn oder könne ihr Betrag aus einem anderen Grunde nicht berechnet werden, so daß es nicht möglich sei, den versicherungsmathematischen Gegenwert zu berechnen, so bestehe kein auf dieser Grundlage übertragbarer wohlerworbener Anspruch.

Die Regierung ist weiterhin der Meinung, die Kommission beabsichtige in Wahrheit, die streitige Bestimmung abzuändern, was jedoch nicht Sache des Gerichtshofes, sondern des Rates sei, der zuvor die verschiedenen hierbei auftauchenden praktischen Schwierigkeiten in Betracht ziehen müsse. Jedenfalls würde das von der Kommission gewünschte „Optionsrecht", wenn es im gesamten Vereinigten Königreich durchgehend Anwendung fände, äußerst schwerwiegende Folgen haben.

Schließlich führt die Regierung aus, in Ermangelung entsprechender Vorschriften des Beamtenstatuts könnte weder die Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts noch diejenige des pauschalen Rückkaufswerts für sich allein die Übertragung der „wohlerworbenen Rechte" des Betroffenen gewährleisten. Zu diesem Zweck wäre es nämlich erforderlich, ihm im Rahmen der Gemeinschaftsrechtsordnung genau die Anzahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre anzurechnen, die er in seiner früheren Dienstzeit zurückgelegt habe, und zwar ohne Rücksicht auf die konkrete Höhe des übertragenen Betrages. Aus dem letzten Absatz der streitigen Bestimmung gehe jedoch hervor, daß die Gemeinschaft hierzu in keiner Weise verpflichtet sei. Im übrigen betont die Regierung, daß der Gerichtshof keinem Gemeinschaftsbeamten ein solches Recht allein wegen dessen Eigenschaft als europäischer Beamter einräumen dürfe; dem stehe der Grundsatz der Gegenseitigkeit entgegen, der in der Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes eine entscheidende Bedeutung erlangt habe.

K. Bahlmann
Berichterstatter